

Die Klägerinnen machen geltend, die Beklagte habe der niederländischen Regierung Schreiben betreffend ein beim Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) anhängiges Verfahren zukommen lassen, in denen zwar noch kein (abschließender) Bericht enthalten sei, aber in denen die Klägerinnen ausdrücklich erwähnt würden und in denen die Kommission angebe, oder zumindest deutlich den Eindruck erwecke, dass die Klägerinnen an Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Verwaltung des 9. Europäischen Entwicklungsprojekts beteiligt gewesen seien, und in denen die Kommission daraufhin auf der Grundlage dieser Behauptung entschieden habe, dass die Verwaltung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Projekte auf den ehemaligen Niederländischen Antillen nicht an die Klägerinnen vergeben werden könne. Dabei seien die Klägerinnen nie von OLAF als „Betroffene“ genannt worden, weshalb die Klägerinnen auch nie gewusst hätten, dass sie sich als „Betroffene“ hätten verteidigen müssen. Es sei ihnen daher unmöglich gewesen, sich zu verteidigen, da sie bis heute nicht erfahren hätten, gegen welche angeblich gegen sie bestehenden konkreten Vorwürfe sie sich verteidigen müssten.

2. Als zweiter Klagegrund wird eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes geltend gemacht, da bei den Klägerinnen die berechnete Erwartung geweckt worden sei, dass sie in Bezug auf die ehemaligen Niederländischen Antillen mit der Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds betraut würden.
3. Als dritter Klagegrund wird eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angeführt, weil die Kommission die Klägerinnen allein deshalb ausschließe, weil es in einer OLAF-Untersuchung „vorläufige Feststellungen“ gebe, die auf „mögliche Probleme“ hinwiesen.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Anhörungspflicht gerügt.
5. Der fünfte Klagegrund betrifft eine Verletzung des Grundsatzes der Transparenz, wie er in Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 ⁽¹⁾ verankert sei, und der Begründungspflicht.
6. Mit dem sechsten Klagegrund wird eine Verletzung von Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 2304/2002 ⁽²⁾ und des einheitlichen Programmplanungsdokuments für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds geltend gemacht.
7. Als siebter Klagegrund wird eine Verletzung von Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 angeführt, weil die Voraussetzungen dafür, die Durchführung der Finanzierung im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung der IMG zuzuweisen, nicht erfüllt seien. Damit sei die zweite angefochtene Entscheidung ebenfalls rechtswidrig.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2304/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Durchführung des Beschlusses 2001/822/EG des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 348, S. 82).

Klage, eingereicht am 19. September 2013 — Ratioparts-Ersatzteile-Vertriebs/HABM — IIC (NORTHWOOD)

(Rechtssache T-509/13)

(2013/C 344/118)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Ratioparts-Ersatzteile-Vertriebs GmbH (Euskirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Koch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: IIC — Intersport International Corp. GmbH (Bern, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 4. Juli 2013 (Beschwerdesache R 2211/2012-2) dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch B17963622 insgesamt zurückgewiesen wird, und
- die Kosten des Widerspruchsverfahrens der Widerspruchsführerin und die Kosten der Beschwerde der Beschwerdeführerin auferlegt werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „NORTHWOOD“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 8, 9, 20, 25 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 412 776

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: IIC — Intersport International Corp. GmbH

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung mit Schutz für die Europäische Union der Marke „NORTHBROOK“ für Waren der Klassen 9, 14, 18, 20, 22, 25 und 28

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009